

Informationen zur Beantragung von Fortbildungszertifikaten

Detaillierte Informationen zu Pflichten, Zielen, Inhalten und Arten der Fortbildung der Psychologischen Psychotherapeut*innen (PP) und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen (KJP) finden Sie in der Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes auf unserer Homepage. Im Folgenden wird erläutert, was bei der Beantragung von Fortbildungszertifikaten zu beachten ist.

Wann / wie oft muss ein Fortbildungszertifikat beantragt werden?

Jedes Mitglied der PKS, das seinen Beruf ausübt, ist verpflichtet, sich fortzubilden. Das gilt auch für Mitglieder in Rente, die in geringfügigem Rahmen als z.B. Supervisor oder Supervisorin, als Dozent oder Dozentin tätig sind oder psychotherapeutische Tätigkeit auf ehrenamtlicher Basis ausüben.

Die regelmäßige Fortbildung muss dokumentiert und im 5-Jahres-Zeitraum mit mindestens 250 Fortbildungspunkten nachgewiesen werden.

Für PP und KJP mit Kassenzulassung ist der Nachweis gegenüber der KV zu erbringen. Beginn des ersten 5-Jahres-Zeitraums für die KV ist das Datum der KV-Zulassung.

Im Krankenhaus tätige PP und KJP müssen im Abstand von fünf Jahren den Nachweis erbringen, dass sie im zurückliegenden Fortbildungszeitraum ihrer Fortbildungspflicht nachgekommen sind.

Bitte reichen Sie Ihre Anträge auf Ausstellen des Zertifikates frühestens drei Monate und mindestens sechs Wochen vor Ablauf des 5-Jahres-Zeitraums bei uns ein. Dies gewährleistet einen ausreichenden Vorlauf zur Prüfung und Bearbeitung der Unterlagen.

Punkte, die Sie zwischen dem Ausstellungsdatum des Zertifikates und dem Beginn des neuen 5-Jahres-Zeitraums erworben haben, bleiben Ihnen erhalten. Diese können Sie im neuen 5-Jahres-Zeitraum verwenden.

Wie wird das Fortbildungszertifikat beantragt?

Bitte verwenden Sie für die Antragstellung ausschließlich die Formulare, die ausfüllbar und zum Download auf unserer Homepage bereitgestellt sind.

Heften Sie Ihre Einzelnachweise ab. Bitte beachten Sie dabei, dass die Einzelnachweise

- in zeitlicher Reihenfolge geordnet sind,
- von Ihnen fortlaufend nummeriert sind,
- mit Fortbildungspunkten und der akkreditierenden Stelle versehen sind,
- namentlich ausgefüllt sind.

Fügen Sie das ausgefüllte Formular „Formular zur Beantragung des Fortbildungszertifikats“ als Deckblatt zu den gehefteten Nachweisen bei. Sie können sich 50 Fortbildungspunkte für das Studium von Fachliteratur selbst bescheinigen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir im Interesse eines reibungslosen Ablaufs auf dieser Systematik bestehen müssen. Für Mehraufwand wegen fehlender, nicht vollständiger, unübersichtlicher oder nicht geordneter Unterlagen wird ohne Ankündigung für den zusätzlichen Zeitaufwand eine Gebühr gemäß der Gebührenordnung der PKS erhoben.

Und so geht es weiter:

Nach Prüfung Ihrer Unterlagen erhalten Sie das Fortbildungszertifikat von uns per Post zugeschickt, sofern die geforderten 250 Fortbildungspunkte nachgewiesen wurden.

Für PP und KJP mit Kassenzulassung: Wir informieren die KV über das erteilte Fortbildungszertifikat. Für im Krankenhaus tätige PP und KJP: Sie legen den Nachweis Ihrem Arbeitgeber vor.

Bis auf das Deckblatt werden die Unterlagen von uns nach der Bearbeitung vernichtet. **Wenn Sie Ihre Einzelnachweise aufbewahren wollen, reichen Sie bitte Kopien der Nachweise ein.**

Für weitere Fragen können Sie sich gerne an die Geschäftsstelle der PKS unter kontakt@ptk-saar.de oder Tel. 0681 – 954 55 56 wenden. Die aktuellen Sprechzeiten finden Sie unter www.ptk-saar.de/kontakt.